

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00103 vom 18. Oktober 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-10-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2015.00103

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00103 du 18 octobre 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2015.00103 del 18 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

ff. und

E. 1.1

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie (unter anderem) Anspruch hätten auf eine

Rente der Invalidenversicherung, sofern sie die Mindestbeitragsdauer nach Art. 36 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) erfüllen würden (Art. 4 Abs. 1 lit . d des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ELG). Flüchtlinge und staatenlose Personen müssen sich unmittelbar vor dem Zeitpunkt, ab dem die Ergänzungsleistung verlangt wird, während fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben (Karenzfrist ; Art.

E. 1.2

Auf Gesuch der Durchführungsstelle hatte die IV-Stelle im Mai 2012 eine Revision des Invaliditätsgrades ein geleitet (Urk. 7/ 184 S. 1 , Urk. 32/68 ; vgl. auch Urk. 7/168, Urk. 7/170) und in diesem Rahmen die medizinischen Gutachten von Dr. med. Z.____ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 14. Juni 2013 (Urk. 32/89) sowie Prof. Dr. med. A.____ , Facharzt für Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie, vom 23. Mai 2014 (Urk. 32/102) eingeholt . Am 17. Dezember 2014 teilte sie der Durchführungsstelle mit, dass neu ab dem 2. Mai 2014 ein Invaliditätsgrad von 28 % gelte (Urk. 7/183), und übermittelte das Feststellungsblatt vom 15. Dezember 2014 , wonach die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Januar 2011 als Revisionsgrund zu qualifizieren sei (Urk. 7/ 184 S. 14 f.) .

Am 17. Dezember 2014 verfügte die Durchführungsstelle die Einstellung der Zusatzleistungen per 31. Dezember 2014 mit der Begründung, gemäss dem Feststellungsblatt der IV-Stelle vom 15. Dezember 2014 hätte der Versicherte aufgrund des ermittelten Invaliditätsgrads von 28 % keinen Anspruch auf eine Invalidenrente mehr, womit auch kein Anspruch auf Zusatzleistungen mehr bestehe (Urk. 7/V/34) .

Die vom Versicherten dagegen erhobene Einsprache (Urk. 7/192) wies die Durchführungsstelle, nach Beizug

der

Stellungnahme der IV-Stelle vom

5. Juni 2015 (Urk. 7/201) , mit Einspracheentscheid vom

3. August 2015 ab

(Urk. 2) . 2.

Dagegen erhob der Versicherte, vertreten durch Rechtsanwalt Oskar Müller, mit Eingabe vom 14. September 2015 Beschwerde mit dem Antrag, es sei festzustellen, dass er weiterhin und im bisherigen Umfang bei einem Invaliditätsgrad von 100 % Anspruch auf Ergänzungsleistungen habe (Urk. 1 S. 2). Mit Beschwerdeantwort vom 5. Oktober 2015 beantragte die Durchführungsstelle die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). In der Replik vom 29. Januar 2016 ergänzte der Beschwerdeführer sein Rechtsbegehren dahingehend, eventualiter sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, ihm die bisherigen Leistungen rückwirkend ab Datum der Einstellung bis zur Eröffnung des Urteils des Sozialversicherungsgerichts im bisherigen Umfang auszurichten. Ferner sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, Massnahmen auf Wiedereingliederung unverzüglich zu prüfen und die Leistungen bis zum Abschluss der Massnahmen, längstens während zweier Jahre ab Eröffnung des Urteils, weiter auszurichten. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er neu, es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, die der erstmaligen Leistungszusprache zugrunde liegenden Akten der IV-Stelle Zürich zu edieren; eventualiter sei die IV-Stelle anzuweisen, ihre Akten zu edieren (Urk. 16 S. 2 f.). In der Duplik vom 11. Februar 2016 hielt die Durchführungsstelle am Antrag auf Beschwerdeabweisung fest (Urk. 20).

Mit Verfügung vom 23. Mai 2017 zog das Gericht die von der Durchführungsstelle im Zusammenhang mit der erstmaligen Leistungszusprache angelegten Akten sowie die von der Durchführungsstelle im Frühjahr 2015 eingeholten Akten der IV-Stelle bei (Urk. 23). Nach Eingang dieser Akten (Urk. 25-27, Urk. 32) erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen, wovon er mit Eingabe vom 16. August 2017 Gebrauch machte (Urk. 37). Die IV-Stelle verzichtete darauf, sich zur Stellungnahme des Beschwerdeführers

vom 16. August 2017 zu äussern (Urk. 41).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die Akten ist, soweit für die

Entscheidfindung erforderlich, in den Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 1.2.1

Bei der Prüfung eines Anspruchs auf eine selbständige, rentenlose Ergänzungsleistung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 lit. d ELG beschränkt sich die Sachverhaltsabklärung nicht auf die Ermittlung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen. Vielmehr sind auch die rentenspezifischen Sachverhaltselemente zu erheben. Zuständig zur Prüfung der Leistungsgesuche und zum Erlass der Verfügung ist zwar die EL-Durchführungsstelle ;

die Abklärung, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Invalidenrente gegeben sind, kann indes nur mittels einer Amtshilfe gemäss Art. 32 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) durch

die zuständige IV-Stelle erfolgen . Diese hat ein umfassendes Verwaltungsverfahren zur Ermittlung des Invaliditätsgrades durchzuführen (Jöhl / Ursinger -Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR],

Band XIV, 3. Auflage, Basel 2016, S. 1 722

Rz

25 und Fn 1 26 ff.).

E. 1.2.2

Im Einzelnen gestaltet sich das Verfahren zur Ermittlung des Leistungsanspruchs folgende massen: Sind die allgemeinen Voraussetzungen des Wohnsitzes und gewöhnlichen Aufenthalts etc. erfüllt, erteilt die EL- Durchführungsstelle der zuständigen IV-Stelle den Auftrag, die Invalidität zu bemes sen. Die IV-Stelle legt die Höhe des Invaliditätsgrades fest und bestimmt, seit wann eine Invalidität in rentenbegründendem Ausmass besteht . Ihren Ent scheid teilt sie der Durchführungsstelle mit (Art. 57 Abs. 1 lit . f IVG in Ver bindung mit Art. 41 Abs. 1 lit . k der Verordnung über die Invalidenver sicherung [IVV] ;

Randziffer (Rz) 2230.04 sowie Anhang 14 der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], Stand 1. Januar 2015 ; Anhang III des Kreisschreibens über das Verfahren in der Invalidenversicherung [KSVI], Stand 1. Januar 2015).

Ist ein Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ausgewiesen, ermittelt die Durchführungsstelle den Ergänzungsleistungsanspruch und erlässt die

entsprechende Verfügung . Wird dagegen Einsprache erhoben beziehungsweise der Einspracheentscheid angefochten und ist der Invaliditätsgrad oder –ein tritt strittig, holt die Durchführungsstelle eine Stellungnahme der IV-Stelle ein. Ferner bestimmt die Durchführungsstelle den Revisionstermin und gibt der IV -Stelle den Auftrag für die nötigen Abklärungen (Anhang 14 der WEL).

E. 1.3.1

Bei den aufgrund des Verweises in Art. 4 Abs. 1 lit . d ELG anwendbaren , in den nachfolgenden Erwägungen 1.3.2-5 dargelegten Anspruchsvorausset zungen für Invalidenrenten handelt es sich materiell um Bestimmungen des ELG (Jöhl / Ursinger -Egger, a.a.O , S. 1723 Rz 25) .

E. 1.3.2

Gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG ist

Invalidität die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze ode r teilweise Erwerbsunfähigkeit . Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbs möglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfä higkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

E. 1.3.3

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensver gleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität

und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgleichender Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Validen einkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

E. 1.3.4

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung).

E. 1.3.5

sowie Meyer/ Reichmuth, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich, 3. Auflage 2014, S. 424 ff.). Gegenwärtig bestehen diesbezüglich aber zahlreiche, in der vorstehenden Erwägung 4.2 im Einzelnen dargelegte Unklarheiten, so dass Beginn, Umfang und Entlohnung der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers als Taxichauffeur weiterer Abklärung bedürfen. Konkret wird die von der Durchführungsstelle erneut amtshilfweise beizuziehende IV- Stelle hierzu zunächst beim Beschwerdeführer und seinem Arbeitgeber weitere sachdienliche Unterlagen einzufordern haben, etwa sämtliche verfügbaren Arbeitskontrollblätter (vgl. die im vorliegenden Verfahren eingereichten Kontrollkarten betreffend einzelne Zeiträume im Jahr 2014 [Urk. 32/114]) und Arbeitszeitaufstellungen, detailliertere Lohnab- beziehungsweise – berechnungen sowie Bankkontoauszüge, aus welchen sich die vom Arbeitgeber im massgeblichen Zeitraum überwiesenen Arbeitsentgelte rekonstruieren lassen. Sodann wird sie falls nötig auch noch eine detaillierte Befragung des Arbeitgebers und des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 43 Abs. 1 ATSG durchzuführen haben. Der Beschwerdeführer wird vorgängig im Sinne von Art. 43 Abs. 3 ATSG auf seine Mitwirkungspflicht und die Folgen der Nichteinhaltung hinzuweisen sein. Dies betrifft insbesondere auch die sich gegebenenfalls zu seinen Ungunsten auswirkende objektive Beweislast, welche Platz greift, wenn es sich als unmöglich erweist, im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes den massgeblichen Sachverhalt zu ermitteln (BGE 117 V 261 E. 3b; 115 V 133 E. 8a).

Nach Durchführung der notwendigen erwerblichen Abklärungen, und falls gestützt darauf nicht bereits feststeht, dass der Beschwerdeführer aus erwerblichen (Revisions-)Gründen wieder einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von unter 40 % erreicht hat, wird die IV- Stelle ihn unter Vorlage des vollständigen und ergänzten Dossiers erneut psychiatrisch zu begutachten lassen haben.

Der Gutachter wird sich insbesondere zur Entwicklung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit seit der Begutachtung durch Dr. Y. ___ zu äussern haben. Die IV-Stelle wird auf dieser Basis zu prüfen haben, ob eine wesentliche Veränderung des

Invaliditätsgrades eingetreten ist.

Gestützt auf den von der IV-Stelle mitgeteilten Invaliditätsgrad wird die Durchführungsstelle erneut über den Anspruch des Beschwerdeführers auf Ergänzungsleistungen zu verfügen haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen, und der angefochtene Einspracheentscheid ist aufzuheben.

5.

E. 1.4

Die jährliche Ergänzungsleistung ist unter anderem bei jeder Änderung der Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung zu erhöhen, herabzusetzen oder aufzuheben (Art. 25 Abs. 1 lit . b der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELV]). Bei Änderung der Rente ist die Ergänzungsleistung auf den Beginn des neuen Rentenanspruchs oder des Monats, in dem der Rentenanspruch erlischt, neu zu verfügen (Art. 25 Abs. 2 lit . a ELV). 2. 2.1

Die Durchführungsstelle begründet die Einstellung der Zusatzleistungen damit, dass kein rentenbegründender Invaliditätsgrad von mindestens 40 % mehr bestehe. Der Beschwerdeführer habe bisher gestützt auf den von der IV-Stelle festgestellten Invaliditätsgrad von 100 % grundleistungsfreie Zusatzleistungen bezogen. Am 17. Dezember 2014 sei der Durchführungsstelle das Feststellungsblatt der IV-Stelle vom 15. Dezember 2014 zugestellt worden, wonach der Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers ab Mai 2014 neu nur noch 28 % betrage. Deshalb seien die grundleistungsfreien Zusatzleistungen mit Verfügung vom 17. Dezember 2014 eingestellt worden. Sie habe die dagegen gerichtete Einsprache des Beschwerdeführers vom 28. Januar 2015 beziehungsweise dessen Eingabe vom 24. Oktober 2014 der IV-Stelle als Expertenstelle zur Stellungnahme zugestellt. Die IV-Stelle habe mit Schreiben vom 5. Juni 2015 Stellung genommen. Demnach stelle die im Jahr 2011 erfolgte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den Beschwerdeführer einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG dar. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung könne der medizinische Sachverhalt bei Vorliegen eines Revisionsgrundes neu überprüft werden. Der medizinische Sachverhalt könne deshalb gestützt auf das umfassende und nachvollziehbare, sämtliche von der Praxis gestellten Anforderungen erfüllende Gutachten von Dr. A.____ vom 23. Mai 2014 einschliesslich der Beantwortung von Zusatzfragen am 26. September 2014

neu beurteilt werden, ohne dass zusätzlich noch eine Veränderung des Gesundheitszustandes vorliegen müsse. Laut Dr. A.____ könne der Beschwerdeführer in einer leidensangepassten Tätigkeit im Rahmen eines Vollzeitpensums arbeiten, wobei wegen einer leichten bis mässigen Reduktion der Durchhaltefähigkeit das Rendimento um 20 % eingeschränkt sei. Die vom Beschwerdeführer im Schreiben vom 24. Oktober 2014 geforderten weiteren ärztlichen oder arbeitsspezifischen Abklärungen seien nicht erforderlich, ebenso wenig das Einholen einer Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes. Es sei auf den von der IV-Stelle unter Zugrundelegung des Gutachtens von Dr. A.____

ermittelten, seit Mai 2014 geltenden Invaliditätsgrad von 28 % abzustellen. Der Umstand, dass kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr bestehe, schliesse den Anspruch auf weitere grundleistungsfreie Zusatzleistungen aus (Urk. 2, Urk. 6, Urk. 20). 2.2 2.2.1

Der Beschwerdeführer macht vorab geltend, er habe mit den Eingaben vom 24. Oktober 2014 (Urk. 32/115), 26. Januar und 20. Februar 2015 (Urk. 32/124, Urk. 32/133) unter Beilage aktueller Verlaufsberichte des behandelnden Psychiaters Dr. med. B.____ zum

Gutachten von Dr. A. ___ Stellung genommen. Die IV-Stelle habe sich zu seinen Vorbringen in diesen Eingaben nicht konkret geäußert, und zwar auch nicht, nachdem sie von der Durchführungsstelle im Rahmen des Einspracheverfahrens mit Schreiben vom 21. Mai 2015 zur Stellungnahme zur Einsprache unter Berücksichtigung dieser Vorbringen aufgefordert worden sei. Im angefochtenen Einspracheentscheid fehle ebenfalls eine Auseinandersetzung mit den Eingaben. Dies stelle eine Verletzung des rechtlichen Gehörs dar (Urk. 1 S. 4 ff., Urk. 37 S. 2 f., Urk. 32/143). 2.2.2

Gemäss Art. 52 Abs. 2 Satz 2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person ihn gegebenenfalls anfechten kann. Dies ist nur dann möglich, wenn sowohl sie als auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich der Versicherungsträger leiten liess und auf welche sich der Entscheid stützt. Dies bedeutet indessen nicht, dass sich die Verwaltung ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss; viel mehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 V 75 E. 5b/ dd mit Hinweis, 118 V 56 E. 5b). Von der Rückweisung der Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs an die Verwaltung ist nach dem Grundsatz der Verfahrensökonomie dann abzusehen, wenn dieses Vorgehen zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem gleichlaufenden und der Anhörung gleichgestellten Interesse der versicherten Person an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren sind (BGE 120 V 357 E. 2b, 116 V 182 E. 3c und d). 2.2.3

Die Durchführungsstelle hat die ihrem Entscheid zugrunde liegenden Überlegungen zumindest in kurzer Form im angefochtenen Einspracheentscheid wiedergegeben. Insbesondere hat sie dargelegt, dass sie den medizinischen Sachverhalt aufgrund des Gutachtens von Dr. A. ___ vom 23. Mai 2014 einschliesslich der Beantwortung von Zusatzfragen am 26. September 2014, welche ihrer Meinung nach umfassend und nachvollziehbar seien und sämtliche von der Praxis gestellten Anforderungen erfüllen, als hinreichend erstellt erachte. Die vom Beschwerdeführer im Schreiben vom 24. Oktober 2014 geforderten weiteren ärztlichen oder arbeitsspezifischen Abklärungen (Urk. 31/115) seien nicht erforderlich, ebenso wenig eine Stellungnahme des Regionalen Ärztlichen Dienstes, da das Gutachten nachvollziehbar und begründet sei (Urk. 2 S. 2 f.). Zwar hat sich die Durchführungsstelle im angefochtenen Einspracheentscheid zu den weiteren Stellungnahmen des Beschwerdeführers vom 26. Januar und 20. Februar 2015 nicht explizit geäußert, in jenen Eingaben beschränkte sich der Beschwerdeführer aber im Wesentlichen darauf, eine mangelhafte Verfahrensführung beziehungsweise Gehörsverletzung zu rügen und einen aktuellen Verlaufsbericht des behandelnden Psychiaters einzureichen (Urk. 32/124, Urk. 32/133; vgl. auch Urk. 32/136-138).

Da sich die Durchführungsstelle nicht ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen musste, sondern sich auf die Darlegung der entscheidungswesentlichen Gesichtspunkte beschränken konnte, genügt die Begründung des angefochtenen Einspracheentscheids, wenn auch nur knapp, den gesetzlichen Mindestanforderungen. Im Übrigen ist die Sache aufgrund der nachfolgenden materiellrechtlichen Erwägungen ohnehin an die Vorinstanz zurückzuweisen.

In materieller Hinsicht macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, weiterhin im bisherigen Umfang Anspruch auf Zusatzleistungen zu haben. Auf das psychiatrische Gutachten vom 23. Mai 2014 von Dr. A.____ könne nicht abgestellt werden. Zunächst treffe es entgegen der Angaben im Gutachten nicht zu, dass er eine Invalidenrente erhalte und Raucher sei. Unzutreffend sei ferner, dass er seit 2008 einer Berufstätigkeit als Chauffeur nachgehe. Er arbeite erst seit 2011 teilzeitlich für einen Taxiunternehmer.

Die in der Arbeitgeberbescheinigung vom 6. Februar 2013 angegebene wöchentliche Arbeitszeit von 35 Wochen sei nicht in Einklang zu bringen mit dem ausgewiesenen Lohn von Fr. 830.-- pro Monat. Dieser Widerspruch sei bisher nicht geklärt worden, und es gehe nicht an, dass

Dr. A.____ daraus den Schluss ziehe, er habe unzutreffende Angaben gemacht. Der Gutachter habe bezweifelt, dass er – der Beschwerdeführer – wie anlässlich der Begutachtung angegeben während sechs Tagen pro Woche drei bis vier Stunden arbeite. Deshalb reiche er die Arbeitskontrollkarten, welche er als Taxichauffeur ausfüllen müsse, ins Recht. In beweisrechtlicher Hinsicht werde beantragt, beim Arbeitgeber einen aktuellen Bericht über die geleisteten Arbeitsstunden ab 1. Januar 2014 einzuholen.

Der Gutachter habe falsche Annahmen zur effektiv geleisteten Arbeit getroffen. Zudem habe Dr. A.____ beim behandelnden Psychiater Dr. B.____, welcher ihn seit der Einreise in die Schweiz behandle, keine Fremdanamnese eingeholt. Überdies weise Dr. A.____ in seinem Gutachten darauf hin, es sei aus seiner Sicht unklar, weshalb die festgestellten und in den Akten ausführlich kommentierten Diskrepanzen nicht im Vorfeld der Anordnung der Begutachtung geklärt worden seien. Die gutachterliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit basiere damit auf nicht verifizierten Annahmen von Dr. A.____. Schliesslich habe Dr. A.____ die Arbeitsfähigkeit gestützt auf die mittlerweile überholte Überwindbarkeitsrechtsprechung beurteilt. Wegen dieser Unzulänglichkeiten bedürfe es einer nochmaligen psychiatrischen und anschliessend arbeitsspezifischen Abklärung. Die IV-Stelle erblicke den Revisionsgrund in der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Jahr 2011. Dabei übergehe sie den Umstand, dass er nur wenige Stunden pro Woche als Taxifahrer gearbeitet habe. Für eine materielle Revision werde eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustandes vorausgesetzt. Die IV-Stelle sei in ihrem Feststellungsblatt in Würdigung des Gutachtens von Dr. A.____ davon ausgegangen, dass der Gesundheitszustand seit der erstmaligen Begutachtung durch Dr. Y.____

gleich geblieben sei. Somit stelle die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch

Dr. A.____, welche optimistischer ausfalle als diejenige des Vorgutachters, bloss eine unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen des im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes dar.

Mithin liege gar kein Revisionsgrund vor. Die IV-Stelle habe im Feststellungsblatt denn auch mehrmals festgehalten, dass von einem Invaliditätsgrad von 100% auszugehen sei. Gestützt auf den überzeugenden Bericht vom 13. Januar 2016 des behandelnden Psychiaters Dr. B.____ stehe fest, dass er unter einer mittelgradigen bis schweren rezidivierenden depressiven Störung mit chronischem Verlauf und einer andauernden Persönlichkeitsänderung und unverarbeiteten posttraumatischen Belastungsstörung leide. Zudem sei er wegen eines Überfalls am 2. Juni 2011 re-traumatisiert worden. Die Prognose sei schlecht, die Störungen therapieresistent, weshalb ihm aus psychiatrischer Sicht keine Arbeit mehr zumutbar sei. Deshalb beurteile sich der Zusatzleistungsanspruch weiterhin auf

der Grundlage eines Invaliditätsgrades von 100 % . Im Übrigen sei die Invaliditätsbemessung nicht richtig durchgeführt worden: Sowohl das Valideneinkommen als auch das Invalideneinkommen dürften nicht auf der Grundlage eines Hilfsarbeiterlohns festgelegt werden (Urk. 1, Urk.

E. 5

Abs. 1 ELG).

Gemäss Art.

E. 5.1

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung als vollständiges Obsiegen (BGE 137 V 57 E. 2.2), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

E. 5.2

Nach Einsicht in die Honorarnote von Rechtsanwalt Oskar Müller vom 6. Januar 2017 ist von einem Zeitaufwand für die Vertretung bis Januar 2017 von 13 Stunden auszugehen. Zusätzlich sind Barauslagen für Fotokopien, Porti und Fax in Höhe von Fr. 175.05 ausgewiesen (Urk. 22) . Für die Stellungnahme vom 16. August 2017 (Urk. 37, Urk. 38/1-2; vgl. auch Urk. 35) zu den umfangreichen beigezogenen IV-Akten (Urk. 32) sind ermessensweise ein weiterer Zeitaufwand von 4.2 Stunden und eine Spesenpauschale von Fr. 30.-- anzuerkennen. Multipliziert mit dem gerichtsüblichen Stundenansatz für freiberufliche Anwälte von Fr. 220.--

ergibt sich (unter Berücksichtigung der MWSt) eine Entschädigung von total Fr. 4'086.70. Zuzüglich der Barauslagen in Höhe von insgesamt Fr. 221.45 (unter Berücksichtigung der MWSt) resultiert eine gesamthafte Parteient schädigung von Fr. 4'308.15, welche dem Beschwerdeführer zuzusprechen ist. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 3. August 2015 aufgehoben und die Sache an die Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV , zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, neu über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers verfüge. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessentschädigung von Fr. 4'308.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Oskar Müller - Stadt Zürich, Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion

Kanton Zürich 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Der Gerichtsschreiber Grünig Klemmt

E. 9

Abs. 1 ELG entspricht die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben (Art.

E. 10

ELG) die anrechenbaren Einnahmen (Art.

E. 11

ELG) übersteigen.

Für die Berechnung der kantonalen Beihilfen ist gemäss § 15 ff. des kantonalen Zusatzleistungsgesetzes (ZLG) auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abzustellen.

E. 16

, Urk. 37) .

3. 3.1

Die Verfügung der Durchführungsstelle vom 19. Juni 2008, mit welcher dem Beschwerdeführer erstmals Zusatzleistungen zugesprochen worden waren (Urk. 26/V1), basiert auf dem amtshilfweise (Urk. 26/8-9, Urk. 32/38) durch die IV-Stelle ermittelten und am 27. Mai 2008 mitgeteilten Invaliditätsgrad von 100 % (Urk. 32/1, Urk. 32/14, Urk. 32/33, Urk. 32/39-40). Den von der IV-Stelle beigezogenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer damals seit der Einreise in die Schweiz im Jahr 1998 nicht gearbeitet hatte, aber im Januar 2003 eine Ausbildung zum Taxifahrer begonnen hatte (Urk. 32/1/4, Urk. 32/2/1, 32/12/2, Urk. 32/8). Der Einschätzung des Invaliditätsgrades lag in medizinischer Hinsicht das psychiatrische Gutachten von Dr. med.

Y.____ vom 24. Januar 2005 zugrunde (Urk. 32/28/4 ff.) .

Dr. Y.____

hielt in seinem Gutachten vom 24. Januar 2005 im Abschnitt mit der Anamnese gestützt auf die Angaben des Beschwerdeführers fest, dass der Beschwerdeführer im Süd-Irak aufgewachsen und nach der Grundschule in der Fensterfabrik seines Vaters als Schlosser/Schreiner gearbeitet habe. 1981, als er 19-jährig gewesen sei, seien seine beiden

älteren Brüder wegen politischer Äusserungen gegen das Regime vor seinen Augen von Soldaten des Saddam-Hussein-Regimes erschossen worden . Gleichzeitig sei dem Vater die Fabrik weggenommen worden . Der Beschwerdeführer selbst sei in ein Gefängnis gebracht worden , wo er laut eigenen Angaben während 11 Jahren festgehalten sowie oft gefoltert worden sei und die Tötung vieler Männer habe mit ansehen müssen . Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis

sei es dem damals 29-jährigen psychisch sehr schlecht gegangen, und er sei unfähig gewesen, etwas aus seinem Leben zu machen. Die Polizei habe ihn regelmässig besucht, unter Druck gesetzt und demoralisiert, weil er sich geweigert habe, bei den Schlägermilizen Saddam Husseins mitzuwirken . 1992 habe er geheiratet. Seine Ehefrau habe 1993 und 1995 je ein Kind zur Welt gebracht. Da er weiterhin vom Regime verfolgt worden sei, sei er zunächst ohne seine Familie in den Nord-Irak gegangen . Er habe sich dort aber keine feste Existenz aufbauen können. Seit der Inhaftierung mit

E. 19

Jahren habe er nie mehr gearbeitet, weil es ihm so schlecht gegangen sei. Schließlich sei er 1998 über die Türkei in die Schweiz geflüchtet. Die Frau sei ihm im Jahr 1999 in die Schweiz gefolgt, im Jahr 2000 habe sie das dritte Kind zur Welt gebracht.

In der Schweiz habe er einmalig, vermutlich vor rund fünf Jahren, im Zusammenhang mit seinem Asylantrag arbeiten müssen. Er sei für Putzarbeiten eingesetzt worden. Dabei sei er aber schlecht behandelt worden. Er habe diese Tätigkeit nach einem Monat aufgegeben, weil er sie nicht mehr ausgehalten habe. Weiter führte Dr. Y.____ in anamnestischer Hinsicht aus, dass der behandelnde Psychiater Dr. B.____ dem Beschwerdeführer ab Beginn der Behandlung am 17. Januar 2002 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert und dies mit den von ihm gestellten Diagnosen (unverarbeitete posttraumatische Belastungsstörung, Depression, Anpassungsstörung und Schwierigkeiten bei der kulturellen Eingewöhnung) begründet habe . Dr. B.____

habe dem Beschwerdeführer eine schlechte Prognose ausgestellt und dafür gehalten , dass ihm auch eine behinderungsgerechte Tätigkeit nicht mehr zumutbar sei. Dennoch bedürfe er einer Tagesstruktur und sinnvollen Aktivität, um der Gefahr der Verwahrlosung zu begegnen (Urk. 32/28/5-10; vgl. auch Urk. 32/9, Urk. 32/12/7, Urk. 32/13) .

Der Beschwerdeführer gab dem Gutachter an, er könne nicht mehr arbeiten und habe es auch gar nicht versucht . Er habe starke Angst vor der Polizei und deshalb Schlafstörungen. Seit der Verhaftung 1981 gehe es ihm immer schlecht, und auch nach der Entlassung aus dem Gefängnis im Jahr 1991 habe er nie mehr zu einem Leben ohne Angst- und Schreckenssymptome zurückgefunden. Er habe auch kaum Kontakte zu anderen Leuten. Mit seinem Vater habe er seit zwei Jahren nicht mehr telefonieren können.

Dr. Y.____ hielt im Abschnitt mit den Untersuchungsbefunden fest, der Beschwerdeführer habe psychisch einen deutlich depressiven Eindruck hinterlassen, habe die meiste Zeit starr auf seinem Stuhl gesessen und zwischen durch immer wieder geweint. Sein Gedankengang sei geordnet, aber weitgehend auf die massiv traumatisierenden Erfahrungen vorüber

E. 20

-25 % entsprechen. Der Beschwerdeführer machte im Übrigen andernorts davon abweichende Aussagen , gab er doch im Revisionsfragebogen an

9. Oktober 2012 noch an, momentan sei er im Rahmen eines Pensums von 40-50 % für die Taxiunternehmung C.____ erwerbstätig (Urk. 32/76/1-2). Ausserdem berichtete er Dr. Z.____ , er könne prob lemlos sechs oder mehr Stunden Auto fahren (Urk. 32/89/10-11) .

Überdies

ist mit

Dr. Z.____

fest zustellen , dass die vom Beschwerdeführer angegebene übliche Arbeitszeit - nachts von 20 Uhr bis Mitternacht - nicht vereinbar ist mit dem Umstand, dass er gemäss den Polizeiakten während der Arbeit im Juni 2011 ausserhalb dieses Zeitrahmens (morgen um zirka 5.40 Uhr [Urk. 32/47/7]) überfallen worden ist (Urk. 32/89/21). Auch die Umstände der Arbeit beim Taxiunter nehmen C.____ bedürfen weiterer Klärung:

So hat der Arbeitgeber im Fragebogen keine Angaben zu einer allfälligen invalidi tätsbedingten Ein schränkung des Beschwerdeführers in der Berufsausübung gemacht (Urk. 32/82, Urk. 32/93), während der Beschwerdeführer den Gut ach tern angab, seinen Arbeitstag hinsichtlich des Arbeitsumfangs selbständig gestal ten zu können und nur noch alte Menschen zu chauffieren (Urk. 32/89/10-11, Urk. 32/89/20-21, Urk. 38/102/16, Urk. 38/102/18) . Unklar ist also auch, ob der Beschwerdeführer seine Arbeitszeiten wirklich frei bestimmen und sich seine Kunden aussuchen konnte.

Schliesslich bestehen auch hinsichtlich des vom Beschwerdeführer effektiv erzielten Erwerbseinkommens Diskrepanzen. Zunächst lässt sich die Berech nung der in den Lohnausweisen und im Arbeitgeberfragebogen ausgewiese nen Bruttomonatslöhne nicht nachvollziehen. Aufgrund des in den beiden Arbeitgeberfragebögen und in den vom Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren eingereichten Lohnausweisen angegebenen gleichbleibenden Monats - und Jahreseinkommen s in den Jahr en 2012 und 2013 ist fraglich, ob es sich hierbei um einen

Fixlohn handelte. Wegen der im Arbeitsvertrag vermerkten Umsatzbeteiligung von 50 % ist sodann unklar, ob der Beschwerdeführer zusätzliches Einkommen erzielte. Schliesslich ist ange sichts der im Arbeitgeberfragebogen vermerkten Suva-Taggelder bezie hungsweise Lohnfortzahlung fraglich , ob und inwiefern das Einkommen in den Jahren 2011 bis 2013 Versicherungsleistungen miteinschloss. Angaben, in welchem Zeitraum, weshalb und in welcher Höhe der Beschwerdeführer Unfalltaggelder oder eine anderweitige Lohnfortzahlung erhielt, fehlen in den Akten. Von Bedeutung ist sodann, dass der auf den Lohnausweisen und Arbeitgeberfragebögen ausgewiesene Lohn für die Jahre 2011-2013 von Fr. 8'160.-- bis Fr. 9'960.-- (Urk. 32/114/1-3) im Verhältnis zur vom Arbeit geber angegebenen (zumindest) anfänglichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 35 Stunden pro Woche (Urk. 32/82/2) sehr tief erscheint , gab doch der Arbeitgeber am 19. Dezember 2013 an, ohne Gesundheitsschaden würde der Beschwerdeführer im Rahmen der allgemeinen Arbeitszeit von 50 Stunden pro Woche ein Jahreseinkommen von etwa Fr. 49'800.--

verdienen (Urk. 32/93/3). Auch aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob das ausge wiesene Einkommen nicht bloss dem Fixlohn entspricht und der Beschwer deführer daneben noch Einkommen wegen seiner 50%igen Beteiligung am Umsatz erzielte. 4.3

In den m edizinischen Akten finden sich Hinweisse für eine gewisse Besserung des Gesundheitszustandes seit der letztmaligen Beurteilung durch Dr. Y.____ . So ist dem

Gutachten von Dr. Y.____ zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer sich damals, anlässlich der Exploration vom 18. Januar 2005, gar nicht vorstellen konnte, zu arbeiten, und dass er mit seinem Vater seit zwei Jahren nicht mehr gesprochen hatte. Zudem hinterliess er beim Gutachter den Eindruck, deutlich depressiv zu sein, wobei Dr. Y.____ vermerkte, der Beschwerdeführer habe während der Exploration immer wie der geweint (Urk. 32/28/10-12).

Demgegenüber sind den psychiatrischen Verlaufsgutachten von Dr. Z.____ vom 14. Juni 2013 und Dr. A.____

vom 23. Mai 2014 keine Hinweise für eine derart gravierende depressive Symptomatik mehr zu entnehmen, in der Zwischenzeit hatte der Beschwerdeführer die Ausbildung zum Taxifahrer abgeschlossen, und er gab den Gutachtern an, motiviert zu sein, weiterhin als Taxifahrer zu arbeiten. Auch hatte er damals wieder regelmässigen Kontakt zu seinem Vater (Urk. 32/89/7, Urk. 32/89/12, Urk. 32/89/16, Urk. 32/89/19-20, Urk. 32/102/20-22).

Dr. Z.____ erkannte zudem beim Beschwerdeführer sehr gute Coping-Strategien und weitere Ressourcen, welche ihm den Umgang mit seinen Beschwerden erleichterten (Urk. 32/89/19-20).

Indessen kann die Frage nach einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit bei der gegenwärtigen Aktenlage nicht abschliessend beurteilt werden. Auf die Berichte des behandelnden Psychiaters Dr. B.____ kann nicht abgestellt werden, weil dieser Arzt dem Beschwerdeführer auch noch eine vollständige Arbeitsunfähigkeit und gesundheitliche Verschlechterung beziehungsweise Chronifizierung attestiert hatte, als der Beschwerdeführer bereits erwiesenermassen als Taxifahrer tätig war. Deshalb sind seine Bescheinigungen nicht nachvollziehbar und beweiskräftig (Urk. 32/72, Urk. 32/79, Urk. 32/131).

Auf die Gutachten von Dr. Z.____ und Dr. A.____ kann bereits deshalb nicht abgestellt werden, weil das ihnen vorliegende Dossier hinsichtlich der beruflichen Verhältnisse nicht vollständig war, wie in der vorstehenden Erwägung dargelegt wurde. Auf die ungeklärten Fragen zur Erwerbstätigkeit wiesen beide Gutachter hin (Urk. 32/89/21, Urk. 32/102/23-26).

Zu Recht vermerkte Dr. A.____, dass der tatsächliche Umfang und der Beginn der Erwerbstätigkeit des Beschwerdeführers wichtige Grundlagen für die gutachterliche Beurteilung der Entwicklung des Gesundheitszustandes und der Arbeitsfähigkeit bilden (Urk. 32/102/25). Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch Dr. Z.____ ist sodann, wie die IV-Stelle zu Recht festgestellt hat (Urk. 32/116/5-8), zu unpräzise und widersprüchlich. So ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, weshalb und unter welchem Umständen die von Dr. Z.____ attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit wie vom Gutachter vermutet schrittweise auf 4-6 Stunden pro Tag gesteigert werden können soll beziehungsweise weshalb eine derartige Leistungsfähigkeit nicht bereits im Zeitpunkt der Begutachtung galt (Urk. 32/89/20-22).

Aufgrund des entsprechenden Vermerks im Gutachten von Dr. A.____

muss davon ausgegangen werden, dass ihm auch die im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 2. Juni 2011 bei der IV-Stelle eingegangenen Akten nicht vorlagen (Urk. 32/102/26).

In Anbetracht der Angaben im Gutachten vom 23. Mai 2014 und der Ergänzung vom 26. September 2014 drängt sich ferner die Schlussfolgerung auf, dass Dr. A.____ bei seiner

Beurteilung davon ausging, dass der Beschwerdeführer effektiv mehr arbeitete, als er angab (Urk. 32/102/23-29, Urk. 32/110) . Dies ist problematisch, da der erwerbliche Sachverhalt noch gar nicht hinreichend abgeklärt worden ist.

4.4

Nach dem Gesagten hat die Durchführungsstelle beziehungsweise die amtschilfeweise beigezogene IV-Stelle ihre Pflicht zur Vornahme der notwendigen Abklärungen von Amtes wegen im Sinne von Art. 43 ATSG verletzt, und es besteht weiterer Abklärungsbedarf . Beim Abschluss der Ausbildung zum Taxifahrer sowie der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit handelt es sich um Veränderungen der erwerblichen Verhältnisse, welche einen Revisionsgrund bilden können (vorstehende Erwägung

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.